



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 09.06.2005

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	57
Umwelt- und Energieausschusssitzung	57
Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2005	57
Vollzug der Wassergesetze;	59
Plangenehmigung für die Errichtung eines 348 m langen Vorflutgrabens auf den Grundstücken Fl.Nr. 378, 377, 376, 411 und 413 Gemarkung Ammerthal	
Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
Vollzug der Wassergesetze;	60
Planfeststellung für den ökologischen Ausbau und vorbeugenden Hochwasserschutz in Theuern, Gemeinde Kümmerbruck,	
Bauabschnitt 03 – Umgehungsbach und Vorlandabgrabung;	
Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
Hinweis des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz	60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005	61
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005	62
Manöver der amerikanischen Streitkräfte und der Bundeswehr	63
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;	64
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 26. April 2005	64
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung	65

Personalausschusssitzung

Am Mittwoch, 15.06.2005, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/01.06.2005

Umwelt- und Energieausschusssitzung

Am Mittwoch, 22.06.2005, 15:00 Uhr, findet im Fürstensaal der Gemeinde Ensdorf in der Umweltstation Kloster Ensdorf, vorderer Klosterhof, Hauptstraße 9, 92266 Ensdorf, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Abfallwirtschaft;
Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 zur Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Landkreis Amberg-Sulzbach
2. Abfallwirtschaft;
Verlegung der Wertstoffhöfe Ensdorf, Vilshofen (Markt Rieden), Rosenberg, Schmidmühlen und Ursensollen und Erweiterung der Wertstoffhöfe Hohenburg und Kastl
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/08.06.2005

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826) hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	68.654.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.445.000 €
ab.	

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2005 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	601.084 €
in den Aufwendungen mit	638.185 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.000 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	432.010 €
in den Aufwendungen mit	496.010 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	124.000 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.130.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.270.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 24.838.229 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	772.944 €
Grundsteuer B	5.361.102 €
Gewerbsteuer	9.570.861 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	21.760.553 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.861.473 €
80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2004	<u>17.446.161 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>56.773.094 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 43,75 v. H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.500.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach,“ sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2 i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 30.05.2005, Nr. 230-1512 AS 24, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab 13.06.2005 eine Woche lang im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 242, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 07.06.2005
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Plangenehmigung für die Errichtung eines 348 m langen Vorflutgrabens auf den Grundstücken Fl.Nr. 378, 377, 376, 411 und 413 Gemarkung Ammerthal;
Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

Die Gemeinde Ammerthal beabsichtigt auf den o. g. Grundstücken zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Regenrückhaltebecken „Baugebiet Krummstriegel“ einen 348 m langen Vorflutgraben zu errichten. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-

Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 27.05.2005
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

**Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellung für den ökologischen Ausbau und vorbeugenden Hochwasserschutz in Theuern, Gemeinde Kümmersbruck,
Bauabschnitt 03 – Umgehungsbach und Vorlandabgrabung;
Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Amberg, beabsichtigt zur Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebewesen am Wehr Theuern sowie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortschaft Theuern einen Umgehungsbach zu errichten. Gleichzeitig erfolgen eine Vorlandabgrabung sowie die Anlage eines Stillgewässers. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I Seite 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (BGBl. I Nr. 26 vom 9. Mai 2005 S. 1224) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, den 06.06.2005
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Hinweis des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2005, für die mit RS vom 28.04.2005, Az.: 230-1512 NEW-Z 1-21 festgestellt wurde, dass sie keine genehmigungspflichtigen Bestandteile hat, wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 09. Mai 2005, Nr. 5, amtlich bekannt gemacht.

Neustadt a. d. Waldnaab, 17.05.2005
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz
gez.
Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 634.403,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 466.300,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Ursensollen, 10.05.2005
Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
gez.
Bäuml
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 02.05.2005 folgenden Teil der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt:
Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

III.

Die Satzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursensollen, Rängberg 8, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt eine Woche lang öffentlich auf.

Ursensollen, 17.05.2005
Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkernnather Gruppe
gez.
Bäuml
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe,
Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 420.310,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 380.652,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 196.567,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Illschwang, 06.06.2005
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 23.05.2005, Az.: 941-31 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe in Illschwang, Am Dorfplatz 2, Zimmer 7 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 06.06.2005
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V05-117)	01.06.2005 bis 30.06.2005	nördlicher Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr.: V05-110)	06.06.2005 bis 30.06.2005	gesamter Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Manöver der Bundeswehr

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1-12/VI/05)	12.06.2005	nördl. Landkreis
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1-11/VI/05)	17.06.2005 bis 20.06.2005	mittl u. westl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/02.06.2005

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 21.06.2005, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/30.06.2005

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes Müll- verwertung Schwandorf (ZMS) vom 26. April 2005

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des ZMS weist gemäß § 23 der Verbandsatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2005 des ZMS vom 26. April 2005 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 09. Mai 2005 amtlich bekannt gemacht wurde.

23/08.06.2005

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfverbot und Einstellungsanordnung**

Anlagen

Anlage 2 BHV1-VO

Anlage 3 BHV1-VO

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Impfung von Rindern gegen die BHV 1 – Infektion ist ab **1. Juni 2005** im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach verboten.
- II. Im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach dürfen ab **1. Juni 2005** in einen Bestand ausschließlich BHV 1 – freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV 1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV 1 – Verordnung begleitet sein.
- III. Der sofortige Vollzug von Ziffern I. und II. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Kosten werden nicht erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gründe:

I.

Die Bekämpfung der Infektion der Rinder mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV 1) begann in Bayern im Jahr 1986 mit einem freiwilligen Verfahren. Seit 1997 wird diese Tierseuche bundesweit mit einem Pflichtverfahren bekämpft (Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 – BHV 1 - Verordnung). Ziel ist es, die Tierseuche BHV 1 zu tilgen und in Abhängigkeit vom Sanierungserfolg die Anerkennung von Regierungsbezirken, Ländern und zuletzt der gesamten Bundesrepublik Deutschland als BHV 1 - freie Region gem. Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erlangen. In anerkannten freien Regionen werden die Rinderbestände durch spezifische Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 2004/558/EG wirkungsvoll vor einer Neuinfektion mit BHV 1 geschützt. Gleichzeitig werden bestehende Handelshemmnisse mit anderen BHV1 - freien Regionen beseitigt (z. B. Österreich und Dänemark).

Innerhalb Bayerns weisen die Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken mit Abstand den höchsten Anteil BHV1 - freier Betriebe auf (mehr als 98 % der Betriebe). Im Regierungsbezirk Oberfranken gibt es nur noch fünf Betriebe in drei Landkreisen mit infizierten Rindern (BHV 1 – Reagenten). Im Regierungsbezirk Oberpfalz befinden sich noch 11 Betriebe in 6 Landkreisen mit BHV1-Virusträgern.

In beiden Regierungsbezirken ist die Tilgung dieser Tierseuche in den nächsten Monaten zu erwarten. Zum Schutz der BHV 1 - freien Betriebe vor Neueinschleppung und Weiterverbreitung dieser Tierseuche wird die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV 1 – freie Regionen gemäß Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG angestrebt. Die Anerkennung als BHV 1 – freie Region erlaubt die Anwendung von wirkungsvollen Schutzmaßnahmen beim Tierhandel, um eine Neueinschleppung zu verhindern.

Als eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von BHV 1 – freien Regionen muss die Impfung gegen BHV 1 verboten sein. Aus diesem Grund ist es beim gegenwärtig erreichten Sanierungsstand erforderlich, in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Oberfranken die Impfung gegen BHV 1 zu verbieten und ebenso das Einstellen von Rindern zu verbieten, die gegen BHV 1 geimpft sind. Die Beschränkung aller Betriebe, ausschließlich BHV 1 – freie Rinder einzustellen ist aus epidemiologischen Gründen eine zwingend erforderliche Folgemaßnahme des Impfverbots.

Mit den angeordneten Maßnahmen wird in zwei Regionen (Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken) eine sehr bedeutende Rinderseuche getilgt und das Sanierungsverfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde, Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-G), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. Seite 396) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-1-G, zuletzt geändert durch VO v. 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I).

1. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I Seite 2728) i. V. m. §§ 18 bis 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I Seite 1260, ber. Seite 3588), kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV 1 – Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hält in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (vgl. Art. 40 BayVwVfG) das Verbot in Ziffer I. aus Gründen der Seuchenbekämpfung für erforderlich:

Die Aufrechterhaltung einer Impfung von Rindern im Zuge der Eradikation des BHV1-Virus in den wenigen noch vorhandenen Beständen (Oberpfalz 11 Bestände; Oberfranken 5 Betriebe) gestaltet sich angesichts der Anzahl der am Bekämpfungsverfahren beteiligten Betriebe (Oberpfalz 8505, Oberfranken 5145) in epidemiologischer Hinsicht für einen Abschluss des Verfahrens und zur Inanspruchnahme weiterführender Schutzgarantien durch die EU-Rechtsetzung in den Regionen als nicht zielführend. Nur die unverzügliche Entfernung der Reagenten kann zu einem erfolgreichen Abschluss der Endsanierung führen. Der ausschließlich in wirtschaftlichen Interessen begründete Verbleib der restlichen Reagenten ist daher angesichts der Gefahr, dass trotz sachgerecht durchgeführter Impfungen u. U. eine Virusausscheidung in Phasen einer Immunsuppression (Erkrankung, Geburt) nicht auszuschließen ist, nicht vertretbar.

Die mit einer weiteren Impfung verbundene längere Verweildauer der noch vorhandenen wenigen Virusträger im Endsanierungsgebiet stellt bei der Fülle der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BHV1-freie Rinderpopulation dar.

Aus epidemiologischen Gründen ist daher die Entfernung der restlichen Reagenten für einen raschen Abschluss der Endsanierung zwingend erforderlich bzw. wird durch die angeordneten Maßnahmen zwangsläufig erleichtert.

Zudem wird dadurch auch das Postulat zur Einstellung der Impfungen gegen BHV1 für eine EU-Anerkennung nach Art. 10 der RL 64/432 vollzogen.

Die Einschleppung von BHV 1 wird ab dem 01.06.2005 dadurch verhindert, dass ausschließlich BHV 1 – freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung in die Bestände verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung von Rindern gegen BHV 1 ist deshalb in den beiden Regierungsbezirken entbehrlich.

2. Nach § 3 Abs. 3 a der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I Seite 2728) i. V. m. §§ 18 bis 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I Seite 1260, ber. Seite 3588), kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen und nicht gegen BHV 1 geimpft worden sind, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hält in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (vgl. Art. 40 BayVwVfG) die Anordnung in Ziffer II. aus Gründen der Seuchenbekämpfung für erforderlich:

In den Regierungsbezirken Oberfranken und Oberpfalz wurden in den Rindermastbetrieben zur Unterbrechung von Infektketten im Hinblick auf die Neueinstellung von Rindern, vornehmlich in Beständen mit kontinuierlichem Rinderbesatz, Impfungen gegen das BHV1-Virus mit markierten Impfstoffen durchgeführt.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BHV1-V0 können ab dem 01.04.2005 Rinder mit dem Status „nicht BHV1-frei“ national nur aus einem Bestand verbracht und unmittelbar in einen anderen Bestand (Mastbetrieb), eingestallt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und anschließend zur Schlachtung abgegeben werden.

Nachdem die Impfung gegen BHV 1 in den beiden Regierungsbezirken ab 1. Juni 2005 verboten wird, ist das Verbringen von Rindern in Mastbetriebe als zwingende Folge auf BHV 1 – freie Tiere zu beschränken.

Dies dient dazu, dass potentielle Infektketten gerade in Betrieben, die infolge der infrastrukturellen Gegebenheiten auf einen kontinuierlichen Tierzukauf angewiesen sind, unterbrochen werden. Ohne diese Beschränkung wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer Reinfektion mit BHV 1 in solche Mastbetriebe mit Weiterverschleppung von BHV 1 in andere Betriebe zu rechnen.

Für die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV 1 – freie Region ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass alle Betriebe den Status BHV 1 – frei aufweisen. Die reinen Mastbetriebe erreichen dies dadurch, dass sie ausschließlich BHV 1 – freie Rinder zukaufen. Der Markt bietet Mastkälber und Fresser mit diesem BHV 1 – Status aufgrund des Sanierungsfortschritts in Bayern in ausreichender Menge und Qualität an. Die Anweisung ausschließlich nicht geimpfte, BHV 1 – freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung einzustellen ist zwingende Konsequenz des Impfverbotes und notwendige Voraussetzung, um die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV 1 - freie Region zu erreichen. Damit ist diese Beschränkung ein wirksamer Schutz der Rinderbestände vor Reinfektion. Sie ist angemessen und aus Gründen der Seuchenbekämpfung zwingend erforderlich.

3. Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung verstoßen insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Sie verfolgen den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse: Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen.

Wenngleich die BHV1-Infektion vielfach ohne deutliche klinische Krankheitsanzeichen verläuft, können dennoch heftige Krankheitserscheinungen, bis hin zu Todesfällen bei Einzeltieren und weitere in den Beständen auftretenden Symptome protrahiert zu massiven wirtschaftlichen Einbußen führen. BHV1-freie Bestände können durch den einzelnen Rinderhalter nur durch stringente seuchenhygienische Maßnahmen vor Reinfektionen geschützt werden.

Daher stellen auch die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen unerlässliche Komponenten bei der BHV1-Bekämpfung in den Endsanierungsgebieten dar. Die Anerkennung nach Art. 10 der RL 64/432 ermöglicht es den Regierungsbezirken Oberpfalz und Oberfranken weiterführende Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, um die entsprechende Seuchenfreiheit sicherzustellen.

Rinder aus nicht seuchenfreien Regionen haben demnach zusätzliche Gesundheitsgarantien hinsichtlich der BHV1 zu erfüllen. Zur Erleichterung des Handels mit bayerischen Rindern wird für Bayern nach Anerkennung des Sanierungsverfahrens gemäß Art. 9 der Richtlinie 64/432/EWG, die Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 dieser Richtlinie angestrebt. Wenngleich der Handel aus nicht freien Gebieten in freie Gebiete mit hohen Auflagen verbunden ist, lässt die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke längerfristig eine vermehrte Nachfrage an Tieren aus diesen freien Regionen erwarten.

- a) Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignet, da der erforderliche Freiheitsgrad von annähernd 100 % erreicht wird. Damit ist die Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freie Region erfüllt. Durch die Freiheit der Bestände einer Region und den damit verbundenen seuchenhygienischen Anforderungen, die an das Verbringen von Rindern aus nicht freien Gebieten gestellt sind, kann der Einschleppung von Virusträgern in gebotener Weise entgegengewirkt werden.
 - b) Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind auch erforderlich, da es keine Möglichkeit gibt, die die oben beschriebenen Zwecke gleich gut erreicht und die gleichzeitig weniger einschneidend ist. Durch das bisherige Verfahren können keine nennenswerten weiteren Fortschritte mehr erzielt werden. Denn die Bekämpfungserfolge auf der einen und die Neuinfektionen auf der anderen Seite halten sich etwa die Waage. Es können neue Reagenten in die Betriebe gelangen, da das Verbringen von Rindern in die betroffenen Gebiete bis zur Anerkennung der BHV1-Freiheit noch nicht mit den hohen Auflagen verbunden ist. Die noch vorhandenen (Rest-) Reagenten in der Population sind ferner Ausgangsquellen für Neuinfektionen. Denn auch geimpfte Tiere können u. U. den Seuchenerreger ausscheiden und damit auf andere Tiere übertragen.
 - c) Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Den Rinderhaltern werden die Tiere nicht entzogen. Sie sind lediglich in ihrer Nutzung beschränkt, so dass die wirtschaftliche Existenz der Rinderhalter durch die Anordnungen nicht gefährdet ist. Dem Einzelinteresse der Eigentümer daran, mit ihren Rindern nach ihren eigenen Vorstellungen verfahren zu können, stehen die volkswirtschaftlichen Folgen, der Schutz der freien Bestände und der Tierschutz als zwingende Gründe des Gemeinwohls gegenüber. Der Handel in BHV1-freie Gebiete ist derzeit nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Wenn die Anerkennung der BHV1-Freiheit nicht gelingt, ist zu befürchten, dass die bayerischen Rinderhalter ihre Tiere langfristig nur noch in nicht BHV1-freie Regionen und unter erschwerten Bedingungen verkaufen können, da immer mehr Gebiete den Status der BHV1-Freiheit erlangen werden, was zu einem niedrigen Preisniveau führen kann. Wird dagegen eine Anerkennung der BHV1-Freiheit erreicht, geht damit eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten einher. Da dies allen Rinderhaltern zugute kommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von dem Impfverbot und den Einstellungsanordnungen Betroffenen selber. Darüber hinaus wird der allgemeinen Tiergesundheit vorgebeugt, da eine Tierseuche in den betroffenen Gebieten vollständig getilgt wird.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides (Ziffer III.) wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bek. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004, BGBl. I S. 3599) im überwiegenden Interesse angeordnet. Aufgrund des im Regierungsbezirk Oberpfalz hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen, insbesondere zur Verhinderung von Reinfektionen, erforderlich, die Impfung von Rindern gegen BHV1 zu verbieten und die ausschließliche Einstellung von BHV1-freien Rindern in Bestände anzuordnen. Die Maßnahmen sind deshalb

sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhaltungen unbedingt erforderlich. Eine Tilgung der Tierseuche und Erhaltung des Sanierungsgrades wäre andernfalls nicht mehr möglich und es wären andernfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit enorme wirtschaftliche Schäden für Betriebe mit Neuinfektionen sowie letztlich auch im Hinblick auf den Viehhandel mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten zu befürchten.

Nicht unerwähnt bleiben soll dabei der bisher im Laufe des Verfahrens seit 1986 in Bayern zur BHV1-Bekämpfung geleistete monetäre Aufwand von über 80 Mio. Euro.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung, müssen eventuell entstehende Interessen der Betroffenen zurück stehen.

5. Die Kostenentscheidung in Ziffer IV. dieses Bescheides beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-G), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. Seite 396).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schlossgraben 3 einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Amberg-Sulzbach oder der Regierung der Oberpfalz in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz 8, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, beantragt werden.

Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o. g. Klage durch E-mail ist nicht zulässig.

Amberg, den 31.05.2005

gez.

Armin Nentwig

Landrat

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

Amtstierärztliche
über die BHV1-Freiheit eines Rindes

Bescheinigung

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n) ¹⁾

.....
des

in Kreis

Land

ist (sind) nach

- § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a²⁾,
- § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b²⁾
- Untersuchung mit negativem Ergebnis am
- Rind jünger als neun Monate ohne Untersuchung,
- § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c²⁾ oder
- § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d²⁾

der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n) ¹⁾ wurde/wurden alle mit einem Impfstoff geimpft, bei dessen Herstellung ein Virusstamm verwendet wurde, der eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen ³⁾ / zwei Monate ³⁾ nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

-
- 1) Bei mehreren Ohrmarken sind die Ohrmarken einzeln aufzuführen.
2) Zutreffendes bitte ankreuzen
3) Nichtzutreffendes streichen (Zwei Monate Gültigkeit nur für Rinder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, die jünger als neun Monate ohne Untersuchung sind.)

Amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾

des (der)

in

Kreis:

Land:

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes¹⁾
erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate²⁾ / 6 Monate²⁾ / 9 Monate²⁾ / 12 Monate²⁾
nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch für den Bestand
.....¹⁾ am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

1) Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.
2) Nichtzutreffendes streichen.